



Hinweise zur periodischen Schutzraumkontrolle (PSK)

Mit den Schutzräumen verfügt die Bevölkerung der Schweiz über einen umfassenden und sehr wirksamen Schutz.

Sie dienen vor allem zum Schutz bei kriegerischen Ereignissen, sind aber auch bei technischen Störfällen oder bei Naturkatastrophen sehr dienlich. Die **Schutzräume sind** nach einheitlichen Standards **einfach, robust und wirtschaftlich konstruiert**.

Nachstehend sechs wissenswerte Punkte für Schutzraumeigentümer:

1. Die **periodische Schutzraumkontrolle**

- dient der Erfassung der technischen Betriebsbereitschaft,
- zeigt Mängel und den Erneuerungsbedarf auf,
- soll das Verständnis der Hauseigentümer für den Nutzen des konsequenten Unterhalts der Schutzräume fördern,
- kann genutzt werden, um vor Ort durch das Kontrollpersonal kleine Mängel zu beheben und gewisse Unterhaltsarbeiten durchzuführen, soweit dies während der PSK möglich ist und der Hauseigentümer damit einverstanden ist
- und ergibt die Grundlage zur Steuerung des Schutzraumbaus sowie für die Zuweisungsplanung der Bevölkerung auf die Schutzräume.

2. Damit die periodische **Schutzraumkontrolle durch das Kontrollpersonal einwandfrei** und im angegebenen Zeitrahmen **durchgeführt werden kann**, bitten wir Sie um **Berücksichtigung der folgenden Punkte**:

- Die Zugänge zu den Schutzraumabschlüssen (Panzertüre und -deckel), Ventilationsaggregaten (VA) und Überdruckventilen müssen gewährleistet sein.
- Der Kontrolleur muss mit der vorhandenen Handkurbel das Ventilationsaggregat in Betrieb nehmen und dafür genügend Spielraum für die Umdrehungen vorfinden.
- Der Zugang zu den Notausstiegen und dessen Schachtabdeckungen müssen zugänglich sein. Panzerdeckel und Panzertüren müssen geschlossen werden können.
- Nachträgliche Einbauten, welche die Kontrolle der Betriebsbereitschaft des Schutzraumes beeinträchtigen, sind für die Dauer der Kontrolle zu entfernen.
- Bei Mehrfamilienhäusern (MFH) müssen **alle Keller-Abteile zugänglich** sein. Damit kann der Kontrolleur die nötigen Prüfungen zur Betriebsbereitschaft des Schutzraumes vornehmen.

3. Zur **Gewährleistung der Betriebsbereitschaft** ist der/die Schutzraumeigentümer/in **für den Unterhalt gesetzlich verpflichtet** gemäss Art. 65 Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG).

4. Entspricht ein Schutzraum aufgrund von **nicht bewilligten Veränderungen** am Schutzraum nicht mehr den Mindestanforderungen oder wurde gar ohne Bewilligung aufgehoben, so werden die Eigentümer aufgefordert, den **Schutzraum wieder vollwertig herzustellen**. Der Kanton setzt der Eigentümerschaft eine angemessene Frist zur Wiederherstellung. Wird die Frist nicht genutzt, so ordnet der Kanton auf Kosten des Eigentümers die Wiederherstellung des Schutzraumes an gemäss Art. 82 Abs. 3 Verordnung über den Zivilschutz (ZSV).

5. Das Kontrollorgan überprüft, ob die Schutzräume nach **den Mindestanforderungen gemäss den technischen Weisungen** des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz für den Pflicht-Schutzraumbau vom 01. Februar 1984 (TWP 1984) entsprechen. Ist dies nicht der Fall, wird dies durch das Kontrollorgan im Prüfbericht festgehalten und an das kantonale Amt für Militär und Zivilschutz rapportiert.
Das kantonale Amt kann bei Nichterfüllen der Mindestanforderungen den Schutzraum per Verfügung aufheben.

Eine dadurch veranlasste Aufhebung **hat keine Kosten zur folge**.
Der Eigentümerschaft wird in der Zuweisungsplanung der Gemeinde ein neuer Schutzplatz zugewiesen.

6. Entspricht ein **Schutzraum nicht mehr den Mindestanforderungen**
 - Lüftungsaggregat, Gasfilter, grössere Schäden am Schutzraum, o.ä., wird jedoch durch das Kontrollpersonal und den Gemeindeverantwortlichen **als erneuerbar eingestuft**, so ist durch die Eigentümerschaft ein Erneuerungsprojekt mit Antrag um Kostenübernahme über den Ersatzbeitragsfonds für Schutzräume an die zuständige Fachstelle des Amtes für Militär und Zivilschutz des Kantons Nidwalden einzureichen.

Gerne möchten wir Sie bereits über den **weiteren Ablauf nach Durchführung der periodischen Schutzraumkontrolle orientieren**:

1. Nach erfolgter Kontrolle in Ihrem Schutzraum wird die Übermittlung der Daten durch das Kontrollorgan und die Auswertung der Ergebnisse durch den Kanton einige Zeit in Anspruch nehmen.
Wir bitten Sie bereits heute um Geduld und Verständnis für die entsprechende Wartezeit.
2. Erfahrungsgemäss informiert das Amt für Militär und Zivilschutz die Schutzraumeigentümer nach der Kontrolle aller Schutzräume der Gemeinde über das PSK-Ergebnis und gibt ihnen im Rahmen des rechtlichen Gehörs Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen und Fragen oder Unklarheiten zu klären.
3. Anschliessend an das rechtliche Gehör wird das Amt für Militär und Zivilschutz bei B-Schutzräumen die Mängelbehebung und bei C-Schutzräumen die Aufhebung in Form einer Verfügung verbindlich anordnen. Bei A-Schutzräumen erfolgt ein Schlussbericht.
Qualitätsgruppe A: vollwertiger Schutzraum.
Qualitätsgruppe B: erneuerbarer Schutzraum.
Qualitätsgruppe C: Räume dieser Kategorie gelten als aufgehoben.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme